

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 154/09 B

L 7 AS 208/08 (Sächsisches LSG)
S 34 AS 4885/07 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. September 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe
unter Beordnung des Rechtsanwalts N zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich dagegen, dass das Sächsische Landessozialgericht (LSG) ihre Berufung durch Beschluss als unzulässig verworfen hat.
- 2 Die Klägerin und ihr Partner, Herr T., standen im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Die Beklagte ging davon aus, dass die Klägerin und Herr T. für den Zeitraum Dezember 2006 bis März 2007 Leistungen in unzutreffender Höhe bewilligt erhalten hätten. Am 23. Mai 2007 richtete die Beklagte an Herrn T. einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, mit dem sie ausschließlich von Herrn T. insgesamt die überzahlten Leistungen für ihn und die Klägerin in Höhe von 824,52 Euro zurückforderte. Hiergegen legte ausschließlich die Klägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten Widerspruch ein. Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens findet sich in den Akten der Beklagten ein Schreiben vom 9. November 2007, das an die Klägerin adressiert ist und den Vermerk "Entwurf" trägt. Hierin wird der ursprüngliche Bewilligungsbescheid über die Leistungen vom 15. November 2006 für den streitigen Zeitraum vom 1. Dezember 2006 bis 31. März 2007 teilweise in Höhe von 412,25 Euro aufgehoben. Die Klägerin habe im genannten Zeitraum Einkommen erzielt, dessen Bezug sie in grob fahrlässiger Weise nicht angegeben habe.
- 3 Am 28. November 2007 erließ die Beklagte sodann einen Widerspruchsbescheid, mit dem sie den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 23. Mai 2007 zurückwies, "soweit er sich noch gegen den Ersetzungsbescheid vom 09.11.2007 richtet".
- 4 Hiergegen hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht (SG) Chemnitz erhoben, die das SG durch Gerichtsbescheid vom 30. Mai 2008 abgewiesen hat. Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde blieben ohne Erfolg. Das LSG hat durch Beschluss gemäß § 158 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 29. September 2009 die Berufung als unzulässig verworfen. Die Klage richte sich lediglich gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, soweit er ihre Person betreffe. Da die Forderung der Beklagten in dem von der Klägerin selbst angefochtenen Widerspruchsbescheid 412,25 Euro betrage, werde der Berufungsstreitwert von 750 Euro gemäß § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG nicht erreicht. Der Erstattungsanspruch gegen die Klägerin könne nicht zur Erreichung des Berufungsstreitwerts mit einem evtl gegen Herrn T. bestehenden weiteren Erstattungsanspruch zusammengerechnet werden, zumal dieser nicht streitgegenständlich sei.
- 5 Hiergegen hat die Klägerin Revision und Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die Revision der Klägerin hat der Senat durch Beschluss vom 10. März 2010 als unzulässig verworfen (B 14 AS 71/09 R).



- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde begründet die Klägerin mit dem Vorliegen des Zulassungsgrunds der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG: Sie trägt vor:

"Die Entscheidung des LSG Sachsen weicht von den folgenden Entscheidungen ab: Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 15.5.1991, 1 BvR 1441/90, NJW 1991, 2757, Bundesfinanzhof v. 23.9.1966; BFHE 87, 203; BGH v. 24.4.1996, VIII ZR 150/95, NJW 1996, 2033, 2035; BSG, Urteil v. 26.7.07, B 13 R 4/06 R, zit. nach juris, LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 14.3.08, L 8 AS 5579/07, ZFSH/SGB 2008, 358, 360. Es besteht ohne eine nähere Regelung weder eine Vermutung für den Zugang eines mit einfachem Brief übersandten Schreibens noch gelten insoweit die Grundsätze des Anscheinsbeweises."

- 7 Sie - die Klägerin - habe einen Ersetzungsbescheid vom 9. November 2007 nicht erhalten. Hiervon gehe jedoch der Beschluss des LSG aus. Es könne daher nicht geprüft werden, welchen Betrag die Beklagte von der Klägerin geltend mache.

II

- 8 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Klägerin hat den Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ausreichend bezeichnet iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 9 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberst-



gerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67).

- 10 Das Beschwerdevorbringen der Klägerin genügt diesen Anforderungen nicht. Die Klägerin hat insbesondere nicht aufgezeigt, welchen die Entscheidung tragenden Rechtssatz das LSG aufgestellt hat, mit dem es sich in bewusstem Widerspruch zu den genannten Entscheidungen gesetzt hätte. Die Entscheidung des LSG beruht einzig darauf, dass der Berufungsstreitwert von 750 Euro gemäß § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG nicht erreicht werde. Die Beschwerde hat es insofern versäumt darzulegen, inwieweit die Frage des Zugangs bzw der Kenntnisnahme des Schreibens bzw Bescheids vom 9. November 2007 in irgend einem Zusammenhang mit der Berufungsfähigkeit des Rechtsstreits stehen könnte. Der von der Klägerin selbst angefochtene Widerspruchsbescheid enthält mit 412,25 Euro für die Klägerin eine Beschwerde, die deutlich unter dem Berufungsstreitwert von 750 Euro liegt. Es hätte daher im Einzelnen aufgezeigt werden müssen, inwiefern durch eine fälschlicherweise unterstellte Zustellung bzw Bekanntgabe des Bescheids vom 9. November 2007 die Entscheidung des LSG anders hätte ausfallen müssen. Mithin fehlt es an jeglichen Darlegungen dazu, inwiefern die Frage des Zugangs bzw der Bekanntgabe des Änderungsbescheids vom 9. November 2007 für den Ausgang des Rechtsstreits maßgeblich gewesen sein könnte.
- 11 Da die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg hat, war der zugleich gestellte Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung abzulehnen.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

